

## **Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und der Mess- und Eichverordnung**

**Vom 30. April 2019**

Es verordnen

- auf Grund des § 4 Absatz 1, des § 30 Nummer 3 und des § 41 Nummer 5 und 6 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 1722) die Bundesregierung und
- auf Grund des § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes, der durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

### **Artikel 1 Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung**

Die Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden die Nummern 2 bis 8.
  - c) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 

„7. Rundfahrt ist die von der zuständigen Stelle erstmalig geplante Anfahrt in der Verwendung befindlicher Messgeräte zwecks Eichung in dem Zeitraum, in dem die Eichfrist endet; Teil einer Rundfahrt sind auch die Fälle, in denen Messgeräte nach einer Instandsetzung bei der ersten Anfahrt im Rahmen einer Rundfahrt ge-eicht werden oder die Eichung unverschuldet zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011)“ gestrichen.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

„(3) Können Bauteile oder Komponenten von Messgeräten, die nicht Teilgeräte sind, nicht im Rahmen einer Eichung geprüft werden, sondern erfordern eine Vorprüfung, sind für diese Prüfung Zeitgebühren nach § 4 zu erheben.“
3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Erfolgt eine beantragte Eichung nach § 37 Absatz 3 und 4 des Mess- und Eichgesetzes, für die in der Anlage eine Festgebühr vorgesehen ist, außerhalb des jeweiligen Eichbezirks, so sind zu-

sätzlich die Reisekosten und eine Zeitgebühr für die Reisezeit zu erheben, sofern die Kosten für die Eichung die nach der Anlage vorgesehene Festgebühr übersteigen. Die Festgebühr ist in diesen Fällen um den darin enthaltenen Fahrtanteil von 20 vom Hundert zu reduzieren.“

4. In § 6 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „außerhalb einer Rundfahrt oder“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Billigkeit“ die Wörter „, insbesondere für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36),“ eingefügt.
6. Die Anlage wird wie aus dem Anhang I zu dieser Verordnung ersichtlich gefasst.

### **Artikel 2 Weitere Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung**

Die Anlage der Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie aus Anhang II dieser Verordnung ersichtlich gefasst.

### **Artikel 3 Änderung der Mess- und Eichverordnung**

Die Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a werden die Wörter „sowie von Holz“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung sind ferner nicht anzuwenden, sofern spezialgesetzliche Regelungen Ausnahmen ausdrücklich vorsehen.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- c) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Nummer 2 wird das Wort „keine“ durch das Wort „Eiersortiermaschinen“ ersetzt.
4. Anlage 4 Teil B Modul B Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Übersendung der Baumusterprüfbescheinigung an Dritte
- Die Konformitätsbewertungsstelle kann auf Verlangen der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten und der anderen Konformitätsbewertungsstellen eine Abschrift der Baumusterprüfbescheinigungen und ihrer Ergänzungen übersenden, sofern es sich um Messgeräte im Sinne des § 8 Absatz 1 handelt. Wenn die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten dies verlangen, können sie eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die Konformitätsbewertungsstelle vorgenommenen Prüfungen von Messgeräten im Sinne des § 8 Absatz 1 erhalten. Die Konformitätsbewertungsstelle bewahrt ein Exemplar der Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Hersteller eingereichten

Unterlagen so lange auf, bis die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.“

5. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.1 werden in der Spalte „Messgeräteart“ die Wörter „mit Ausnahme der Gewichtsstücke, die zu Waagen nach Nummer 2.2.8 gehören“ gestrichen.
- b) In Nummer 2.2.2 werden in der Spalte „Messgeräteart“ die Wörter „, soweit sie nicht zu Waagen nach Nummer 2.2.8 gehören“ gestrichen.
- c) Die Zeilen zu den Nummern 2.2.8 und 2.3.4 werden gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 2.2.9 wird Nummer 2.2.8.
- e) In Nummer 6.6 werden in der Spalte „Messgeräteart“ die Wörter „zur Bestimmung der Zeit“ gestrichen.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. April 2019

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie  
Peter Altmaier

**Anhang II zu Artikel 2****Anlage**  
(zu § 3)Gebührenverzeichnis ab 1. Januar 2021<sup>1</sup>**Inhaltsverzeichnis**

Schlüsselzahlen- gruppe	Sachgebiet
<b>I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen), Befundprüfungen</b>	
1	Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung
2	Messgeräte zur Bestimmung der Masse
3	Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur
4	Messgeräte zur Bestimmung des Drucks
5	Messgeräte zur Bestimmung des Volumens
6	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität
7	Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)
8	Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten
9	Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten
10	Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen
11	Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen
12	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr
13	Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung
<b>II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen</b>	
14	Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung
15	Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung
16	Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse
17	Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen
18	Bescheinigungen
19	Stundensätze

<sup>1</sup> Die Ordnung der Schlüsselzahlen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung, konkretisiert durch § 34 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen) und Befundprüfungen</b>		
<b><u>Schlüsselzahlengruppe 1: Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung</u></b>		
<b>1. Eichung</b>		
1.1.1.1	Messmaschinen für Draht, Kabel oder Ähnliches	175,80
1.1.1.2	Stoff- und Stofflegemessmaschinen	248,10
1.1.1.3	Messmaschinen für Bodenbeläge	221,90
1.1.1.4	Messmaschinen für Wegstrecken	80,10
<b>Halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer)</b>		
<b>Hinweis:</b>		
H 1.3-1	Die Gebühren für vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil aufgrund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer), werden nach den Schlüsselzahlen 9.5... erhoben.	
1.3.1.1	Halbautomatische Choirometer	194,20
1.3.1.2	vom zweiten Stück ab oder Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	129,40
1.3.1.3	jede weitere Prüfung einer Messsonde, eines Druckers oder Terminals am halbautomatischen Choirometer	32,50
<b>Weitere Ermäßigungen</b>		
E 1-1	Bei Messmaschinen gemäß den Schlüsselzahlen 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.	
<b>2. Befundprüfung</b>		
<b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b>		
<b><u>Schlüsselzahlengruppe 2: Messgeräte zur Bestimmung der Masse</u></b>		
<b>Hinweis:</b>		
H 2-1	Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten, außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen, werden nach der Schlüsselzahlengruppe 5 erhoben.	
<b><u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.1: Gewichtstücke</u></b>		
<b>1. Eichung</b>		
<b>der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)</b>		
2.1.2.1	bis 50 g	6,40
2.1.2.2	von 100 g bis 1 kg	10,70
2.1.2.3	von 2 kg bis 10 kg	14,60
2.1.2.4	von 20 kg bis 50 kg	23,30
2.1.2.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	24,20

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1</b>		
2.1.3.1	bis 1 kg	17,40
2.1.3.2	von 2 kg bis 10 kg	22,90
2.1.3.3	von 20 kg bis 50 kg	28,20
2.1.3.4	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	32,60
<b>Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen F2 und F1 (Feingewichte)</b>		
2.1.4.1	bis 50 g	32,90
2.1.4.2	von 100 g bis 1 kg	36,30
2.1.4.3	von 2 kg bis 10 kg	40,80
2.1.4.4	von 20 kg bis 50 kg	49,80
2.1.4.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer	73,30
<b>Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2</b>		
2.1.5.1	bis 50 g	55,50
2.1.5.2	von 100 g bis 1 kg	70,90
2.1.5.3	von 2 kg bis 50 kg	95,60
<b>2. Befundprüfung</b>		
<b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b>		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.2: Nichtselbsttätige Waagen</u>		
<b>1. Eichung</b>		
Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf die Höchstlast (Max.).		
<b>Hinweis:</b>		
H 2.2-1	Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Radlastmessern werden nach den Schlüsselzahlen 12.1.1... erhoben.	
<b>Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen</b>		
<b>Hinweis:</b>		
H 2.2-2	Bei der Eichung oder Befundprüfung von Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder bei Eichung oder Befundprüfung von umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern werden die Gebühren für jeden Lastträger oder jede Einzelwaage wie bei den Waagen nach den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.	
<b>Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)</b>		
mit Anzeigeeinrichtung		
2.2.1.1	bis 5 kg	190,60
2.2.1.2	über 5 kg	256,50
ohne Anzeigeeinrichtung		
2.2.1.3	bis 5 kg	257,30
2.2.1.4	über 5 kg	280,00
<b>Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)</b>		
mit Anzeigeeinrichtung		
2.2.2.1	bis 5 kg	151,00
2.2.2.2	über 5 kg bis 50 kg	198,20

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2.2.2.3	über 50 kg bis 350 kg ohne Anzeigeeinrichtung	245,90
2.2.2.4	bis 5 kg	93,90
<b>Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen)</b>		
<b>Hinweis:</b>		
H 2.2-3	Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3... berechnet. mit Anzeigeeinrichtung	
2.2.3.1	bis 5 kg	78,40
2.2.3.2	über 5 kg bis 50 kg	97,30
2.2.3.3	über 50 kg bis 350 kg	156,00
2.2.3.4	über 350 kg bis 1 500 kg	291,20
2.2.3.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	334,70
2.2.3.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	601,40
2.2.3.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	758,50
2.2.3.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	999,90
2.2.3.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen	1 494,90
2.2.3.10	bis 5 kg	78,40
2.2.3.11	über 5 kg bis 50 kg	91,30
2.2.3.12	über 50 kg bis 350 kg	109,90
<b>Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalenteilen</b>		
2.2.3.13	Zusätzlich zu der Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale berechnet.	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<b>Zusatzeinrichtungen</b>		
2.2.3.14	elektronische Datenspeicher, im Anzeigegerät integriert	23,60
2.2.3.15	sonstige elektronische Datenspeicher	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<b>Prüfung einer Waage der Genauigkeitsklasse III mit angeschlossenem Kassensystem (Waagen-Kassensystem)</b>		
2.2.4.1	bis 5 kg	119,00
2.2.4.2	über 5 kg bis 50 kg	137,90
2.2.4.3	über 50 kg bis 350 kg	196,60
<b>Vorprüfungen bei Laufgewichts- oder Schaltgewichtswaagen</b>		
2.2.9.1	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch die zuständige Stelle	116,40
2.2.9.2	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	138,40
2.2.9.3	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	1,40

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>Sonstige Vorprüfungen für Eichungen</b>		
2.2.9.4	Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
2.2.9.5	jede Stillstandsicherung in Waagen	16,30
<b>Zusatzgebühren für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen</b>		
2.2.10.1	bis 5 kg	12,60
2.2.10.2	über 5 kg bis 50 kg	12,60
2.2.10.3	über 50 kg bis 350 kg	17,50
2.2.10.4	über 350 kg bis 1 500 kg	28,20
2.2.10.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	45,60
2.2.10.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	72,50
2.2.10.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	91,80
2.2.10.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	133,30
2.2.10.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	151,40
<b>für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind</b>		
<b>Hinweis:</b>		
H 2.2-4	Gebühren für Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden nach den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.	
Jede weitere Auswägeeinrichtung		
2.2.11.1	über 50 kg bis 350 kg	24,20
2.2.11.2	über 350 kg bis 1 500 kg	35,00
2.2.11.3	über 1 500 kg bis 2 900 kg	51,70
2.2.11.4	über 2 900 kg bis 12 000 kg	83,20
2.2.11.5	über 12 000 kg bis 31 000 kg	168,00
2.2.11.6	über 31 000 kg bis 81 000 kg	277,80
2.2.11.7	über 81 000 kg bis 200 000 kg	417,40
<b>für Verbundwaagen, die aus mehreren Lastaufnehmern bestehen oder im Netzverbund betrieben werden</b>		
2.2.12.1	Prüfung von Verbundwaagen mit einem zeitlichen Aufwand von mehr als einer halben Stunde	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...
<b>Ermäßigungen</b>		
E 2.2-1	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 und 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 wird bei Prüfung von Waagen in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt.	
E 2.2-2	Bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form oder einem Belastungsgerät wird auf die Grundgebühr a) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5, 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... eine Gebührenermäßigung in Höhe von 35 Prozent gewährt und b) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.	
E 2.2-3	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.12 wird bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
E 2.2-4	<p>Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 oder 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 2.2-2 oder E 2.2-3 gewährt wird.</p>	
	<b>2. Befundprüfung</b>	
	<p><b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... aufgeführten Messgerät, sonstigen Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte, sonstigen Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b></p>	
	<p><b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.2.3.13, 2.2.3.15 oder 2.2.12.1 aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</b></p>	
	<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3: Selbsttätige Waagen</u>	
	<b>1. Eichung</b>	
	<p>Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max.) der Auswägeinrichtung.</p>	
	<b>Hinweise:</b>	
H 2.3-1	<p>Die nachstehenden Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und integrierten Messwertspeichern ein.</p>	
H 2.3-2	<p>Bei Waagen der Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3 mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeinrichtung verbunden werden können, wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage einzeln verrechnet.</p>	
	<b>Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)</b>	
	<b>Hinweis:</b>	
H 2.3-3	<p>Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restwaage sowie gegebenenfalls die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.</p>	
2.3.1.1	bis 10 kg	232,80
2.3.1.2	über 10 kg bis 50 kg	361,60
2.3.1.3	über 50 kg bis 250 kg	535,50
2.3.1.4	über 250 kg bis 500 kg	658,30
2.3.1.5	über 500 kg bis 3 000 kg	741,70
2.3.1.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüssel- zahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 439,80
	<b>Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)</b>	
2.3.2.1	bis 1 kg	385,50
2.3.2.2	über 1 kg bis 10 kg	433,40
2.3.2.3	über 10 kg	458,00
	<b>Mehrspurwaagen</b>	
2.3.2.4	selbsttätige Mehrspurkontrollwaagen	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...



Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE) mit Ausnahme fahrzeugmontierter Waagen</b>		
2.3.3.1	bis 10 kg	232,80
2.3.3.2	über 10 kg bis 50 kg	361,60
2.3.3.3	über 50 kg bis 250 kg	535,50
2.3.3.4	über 250 kg bis 500 kg	658,30
2.3.3.5	über 500 kg bis 3 000 kg	741,70
2.3.3.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 439,80
<b>Selbsttätige Gleiswaagen</b>		
2.3.4.1	selbsttätige Gleiswaagen mit einer Höchstlast von 3 000 kg oder mehr	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
<b>Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Totalisieren (SWT)</b>		
2.3.5.1	bis 10 kg	232,80
2.3.5.2	über 10 kg bis 50 kg	361,60
2.3.5.3	über 50 kg bis 250 kg	535,50
2.3.5.4	über 250 kg bis 500 kg	658,30
2.3.5.5	über 500 kg bis 3 000 kg	741,70
2.3.5.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 439,80
<b>Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren</b>		
2.3.6.1	Förderbandwaagen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
<b>Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen</b>		
2.3.7.1	bis 500 kg	641,00
2.3.7.2	über 500 kg bis 3 000 kg	647,60
2.3.7.3	über 3 000 kg bis 10 000 kg	744,80
2.3.7.4	über 10 000 kg	835,40
<b>Weitere Messgeräte</b>		
2.3.9.1	Nur statisch zu prüfende selbsttätige Waagen	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter den Schlüsselzahlen 2.2... aufgeführten Gebührensätzen.
<b>Zusatzgebühren</b>		
2.3.11.1	Zusatzgebühr für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen	64,80

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>Sonstige Vorprüfungen für Eichungen</b>		
2.3.12.1	Kompatibilitätsprüfung von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<b>Ermäßigungen</b>		
E 2.3-1	Bei den Schlüsselzahlen 2.3.1.1 bis 2.3.1.6, 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5... und 2.3.7... wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast auf die Grundgebühr gewährt, wenn vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.	
<b>2. Befundprüfung</b>		
<b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 aufgeführten Messgerät (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b>		
<b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.3.2.4, 2.3.4.1 oder 2.3.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</b>		
<b>Schlüsselzahlengruppe 3: Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur</b>		
(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermolemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)		
<b>1. Eichung</b>		
<b>Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C)</b>		
3.0.1.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	53,40
3.0.1.2	jeder weitere Prüfpunkt	13,50
3.0.1.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	42,70
3.0.1.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	10,70
3.0.1.5	ab dem 20. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	35,20
3.0.1.6	jeder weitere Prüfpunkt ab dem 20. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	5,30
3.0.1.7	ab dem 50. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	25,80
<b>Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich – 60 °C bis 200 °C)</b>		
3.0.2.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	58,30
3.0.2.2	jeder weitere Prüfpunkt	14,60
3.0.2.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	46,60
3.0.2.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	11,60
<b>Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich – 60 °C bis 400 °C)</b>		
3.0.3.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	63,10
3.0.3.2	jeder weitere Prüfpunkt	15,90

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
3.0.3.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	50,60
3.0.3.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	12,70
<b>Thermometer in Aräometern</b>		
3.0.4.1	erstes Thermometer	20,00
3.0.4.2	jedes weitere Thermometer	10,00
3.0.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, ab dem 20. Messgerät bei gleichen Prüfpunkten	7,60
<b>Zusatzgebühren</b>		
3.0.5.1	für nicht fest angeschlossene Anzeigeegeräte (mit gelieferten Fühlern) bei elektrischen Thermometern für teilweise eintauchend justierte Thermometer	14,60
3.0.6.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	16,20
3.0.6.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer	37,90
3.0.6.3	experimentelle Kapillareninhaltsermittlung	34,00
3.0.6.4	Extremthermometer bei Glasthermometern	14,60
3.0.6.5	Anbringen einer Strichmarke	1,40
<b>2. Befundprüfung</b>		
<b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b>		
<b>Schlüsselzahlengruppe 4: Messgeräte zur Bestimmung des Drucks</b>		
<b>1. Eichung</b>		
<b>Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20 °C (fünf Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk</b>		
Klasse 1,6 bis 4,0		
4.1.1.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	74,80
4.1.1.2	ab dem elften Stück, je Gerät	70,40
Klasse 1,0		
4.1.2.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	82,60
4.1.2.2	ab dem elften Stück, je Gerät	66,80
Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)		
4.1.3.1	je Gerät	112,70
<b>Reifendruckmessgeräte</b>		
4.2.1.1	Prüfung Reifendruckmessgeräte	53,30
4.2.1.2	Prüfung Reifendruckmessgeräte in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	23,30
4.2.1.3	Reifendruckautomaten	100,40
<b>Ermäßigungen</b>		
E 4.2-1	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 4.2.1.1 und 4.2.1.3 wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>2. Befundprüfung</b>		
<b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b>		
<b>Schlüsselzahlengruppe 5: Messgeräte zur Bestimmung des Volumens</b>		
<b>1. Eichung</b>		
<b>Behälter ohne Einteilung</b>		
<b>Hinweis für Behälter ohne Einteilung:</b>		
H 5-1	Die Gebühren für Behälter ohne Einteilung sind für in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen berechnet.  mit einem Volumen	
5.0.1.1	bis 50 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	28,50
5.0.1.2	über 50 l bis 200 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	38,90
5.0.1.3	über 200 l bis 1 000 l	177,30
5.0.1.4	ab 1 000 l, je angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 5.0.1.3)	49,20
<b>Zusatzgebühr zu allen unter den Schlüsselzahlen 5.0.1... genannten Gebührentatbeständen</b>		
5.0.2.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck	78,20
<b>Ortsfeste Behälter mit Einteilung</b>		
Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen		
5.0.4.1	bis 2 m <sup>3</sup>	1 810,90
5.0.4.2	über 2 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	2 198,90
5.0.4.3	ab 10 m <sup>3</sup> , je angefangene 10 m <sup>3</sup> (zusätzlich zu 5.0.4.2)	245,90
5.0.4.4	100 m <sup>3</sup>	4 397,80
5.0.4.5	ab 100 m <sup>3</sup> , je angefangene 100 m <sup>3</sup> (zusätzlich zu 5.0.4.4)	2 198,90
5.0.4.6	ab 500 m <sup>3</sup> , je angefangene 100 m <sup>3</sup> (zusätzlich zu 5.0.4.4 und 5.0.4.5)	586,30
Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes bei einem Gesamtvolumen		
5.0.5.1	bis 500 m <sup>3</sup>	4 139,10
5.0.5.2	über 500 m <sup>3</sup> bis 5 000 m <sup>3</sup>	4 915,10
5.0.5.3	über 5 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>	5 691,30
5.0.5.4	über 50 000 m <sup>3</sup>	6 725,90
Nasse Vermessung von Schwimmdach oder Schwimmdecke bei einem Gesamtvolumen		
5.0.6.1	bis 500 m <sup>3</sup>	3 233,70
5.0.6.2	über 500 m <sup>3</sup> bis 5 000 m <sup>3</sup>	3 880,40
5.0.6.3	über 5 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>	5 173,80
5.0.6.4	über 50 000 m <sup>3</sup>	6 208,60
Vermessung des Sumpfes bei einem Tank-Gesamtvolumen		
5.0.7.1	bis 500 m <sup>3</sup>	1 164,10
5.0.7.2	über 500 m <sup>3</sup> bis 5 000 m <sup>3</sup>	2 069,60
5.0.7.3	über 5 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>	3 363,00
5.0.7.4	über 50 000 m <sup>3</sup>	4 656,50

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>2. Befundprüfung</b>		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.3:</u> Messgeräte für Flüssigkeiten in ruhen- dem Zustand		
<b>1. Eichung</b>		
5.3.1.1	Messwerkzeuge	70,30
5.3.2.1	Füllstandsmessgerät	251,00
<b>Ermäßigung</b>		
E 5.3-1	Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gemäß der Schlüsselzahl 5.3.1.1 gewährt.	
<b>2. Befundprüfung</b>		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4:</u> Messgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser		
<b>1. Eichung</b>		
<b>Hinweise:</b>		
H 5.4-1	In die Gebühren eingeschlossen sind <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Kraftstoffzapfanlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten,</li> </ul> </li> <li>– bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenumwerterers, des Gasmessverhüters oder -abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches.</li> </ul> </li> </ul>	
H 5.4-2	Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.	
<b>Kraftstoffzapfanlage je Messanlage (Zapfpunkt) (ohne gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)</b>		
5.4.1.1	über 20 l/min bis 100 l/min	177,50
5.4.1.2	über 20 l/min bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)	245,00
5.4.1.3	über 100 l/min bis 500 l/min	232,30
5.4.1.4	über 100 l/min bis 500 l/min (mit Mengenumwertung)	304,50
5.4.1.5	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min	517,40
5.4.1.6	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)	576,10
5.4.1.7	für Wasserstoff	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<b>Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten</b>		
5.4.2.1	bis 100 l/min	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
5.4.2.2	über 100 l/min bis 500 l/min	420,40
5.4.2.3	über 500 l/min bis 1 000 l/min	441,50
5.4.2.4	über 1 000 l/min	505,80
	<b>Schmierölmessanlagen</b>	
5.4.3.1	Schmierölmessanlagen < 20 l/min	119,90
	<b>Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe (ohne unter Druck verflüssigte Gase oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)</b>	
5.4.5.1	bis 500 l/min	574,70
5.4.5.2	über 500 l/min	656,80
	<b>Weitere Messanlagen: insbesondere Messanlagen an Flugfeldtankwagen, Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid, Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten (z. B. flüssiger Stickstoff), Messanlagen für verflüssigte Gase (außer Kraftstoffzapfanlagen), Messanlagen für wässrige Harnstofflösungen (ohne Zapfanlagen) oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen</b>	
5.4.5.3	bis 100 l/min	356,90
5.4.5.4	über 100 l/min bis 500 l/min	544,60
5.4.5.5	über 500 l/min bis 1 000 l/min	915,00
5.4.5.6	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	1 157,10
5.4.5.7	über 5 000 l/min	1 939,50
5.4.6.1	<b>Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen</b>	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter den Schlüsselzahlen 5.4.1... bis 5.4.5... aufgeführten Gebührensätzen.
	<b>Hinweis:</b>	
H 5.4-4	Die bei den Gebührentatbeständen 5.4.1... bis 5.4.5... verwendete Bezeichnung „Volumen“ ist bei Gebührentatbestand 5.4.6.1 als „Masse“ und die Volumeneinheit „l“ ist als „kg“ zu lesen.	
	<b>Zapfanlagen für wässrige Harnstofflösungen (u. a. AdBlue-Zapfsäulen)</b>	
5.4.7.1	bis 10 l/min	187,60
5.4.7.2	über 10 l/min	211,10
	<b>Ermäßigungen</b>	
E 5.4-1	Für die Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe wird eine Ermäßigung auf die Festgebühr für die Eichung oder Befundprüfung in folgender Höhe gewährt: a) bei Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe gemäß den Schlüsselzahlen 5.4.5... von 25 Prozent, b) bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten nach den Schlüsselzahlen 5.4.2.2 bis 5.4.2.4 von 30 Prozent und c) bei Kraftstoffzapfanlagen für Flüssiggas und bei weiteren Messanlagen von 50 Prozent.	
E 5.4-2	Bei Vorlage von mindestens drei Schmierölmessanlagen, Messanlagen für Milch oder weiteren Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 5.4-1 gewährt wird.	
E 5.4-3	Bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Schmierölmessanlagen wird bei Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent auf die Festgebühr gewährt.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro	
<b>2. Befundprüfung</b>			
<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.4.1.7 oder 5.4.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>			
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.5: Messgeräte für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler)</u>			
<b>1. Eichung</b>			
<b>Hinweis:</b>			
H 5.5-1	Die Gebühren für die Eichung von Zählern für Warm- und Heißwasser werden nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.		
<b>Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser</b>			
	mit einem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	mit einem Nenndurchfluss $Q_n$	
5.5.1.1	bis ( $Q_3$ ) = 10	bis 6 m <sup>3</sup> /h	21,00
5.5.1.2	über ( $Q_3$ ) = 10 bis ( $Q_3$ ) = 16	über 6 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h	29,30
5.5.1.3	über ( $Q_3$ ) = 16 bis ( $Q_3$ ) = 63	über 10 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h	66,50
5.5.1.4	über ( $Q_3$ ) = 63 bis ( $Q_3$ ) = 160	über 50 m <sup>3</sup> /h bis 100 m <sup>3</sup> /h	151,50
Bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück			
	mit einem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	mit einem Nenndurchfluss $Q_n$	
5.5.1.5	bis ( $Q_3$ ) = 10	bis 6 m <sup>3</sup> /h	13,00
5.5.1.6	über ( $Q_3$ ) = 10 bis ( $Q_3$ ) = 16	über 6 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h	17,60
Bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück			
	mit einem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	mit einem Nenndurchfluss $Q_n$	
5.5.1.7	bis ( $Q_3$ ) = 10	bis 6 m <sup>3</sup> /h	9,90
5.5.1.8	über ( $Q_3$ ) = 10 bis ( $Q_3$ ) = 16	über 6 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h	13,90
5.5.1.9	Verbundwasserzähler (inklusive Umschalteneinrichtung)		Gebührensatz für die jeweiligen Zähler nach den Schlüsselzahlen 5.5... zuzüglich 95,50
<b>2. Befundprüfung</b>			
Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser			
	mit einem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	mit einem Nenndurchfluss $Q_n$	
5.5.6.1	bis ( $Q_3$ ) = 16	bis 10 m <sup>3</sup> /h, pro Stück	95,50 (Festgebühr)
5.5.6.2	über ( $Q_3$ ) = 16 bis ( $Q_3$ ) = 160	über 10 m <sup>3</sup> /h bis 100 m <sup>3</sup> /h	303,10 (Festgebühr)
5.5.6.3	über ( $Q_3$ ) = 160	über 100 m <sup>3</sup> /h	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.6: Volumenmessgeräte für strömende Gase</b>		
<b>1. Eichung von Volumengaszählern</b>		
(außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)		
mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)		
5.6.1.1	bis 10 m <sup>3</sup> /h	26,50
5.6.1.2	über 10 m <sup>3</sup> /h bis 40 m <sup>3</sup> /h	71,30
5.6.1.3	über 40 m <sup>3</sup> /h bis 100 m <sup>3</sup> /h	127,40
5.6.1.4	über 100 m <sup>3</sup> /h bis 650 m <sup>3</sup> /h	264,70
5.6.1.5	über 650 m <sup>3</sup> /h bis 2 500 m <sup>3</sup> /h	448,00
bei Vorlage von mindestens 30 Stück, je Stück		
5.6.1.6	bis 10 m <sup>3</sup> /h	18,30
5.6.1.7	über 10 m <sup>3</sup> /h bis 40 m <sup>3</sup> /h	30,50
bei Vorlage von mindestens 300 Stück, je Stück		
5.6.1.8	bis 10 m <sup>3</sup> /h	17,10
<b>2. Befundprüfung bei Volumengaszählern</b>		
(außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)		
mit einem maximalen Durchfluss		
5.6.1.9	bis 10 m <sup>3</sup> /h, pro Stück (Festgebühr)	118,90
5.6.1.10	über 10 m <sup>3</sup> /h, pro Stück	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<b>Wirkdruck-Gaszähler (Eichung, Befundprüfung)</b>		
5.6.8.1	Prüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
<b>1. Eichung</b>		
<b>Teilgeräte</b>		
<b>Temperatur- und Zustands-Mengennumwerter für Gase</b>		
Temperatur-Mengennumwerter		
5.6.9.1	Prüfung auf dem Prüfstand	158,50
5.6.9.2	Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	445,70
Zustands-Mengennumwerter		
5.6.9.3	Prüfung auf dem Prüfstand	397,40
5.6.9.4	Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	684,60
5.6.9.5	nur Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
<b>Zusatzgebühren zu der Prüfung von Teilgeräten</b>		
5.6.9.6	ab der dritten Temperaturmessreihe, je Messreihe	165,10
5.6.9.7	für Höchstbelastungsmessgerät, im Zustands-Mengennumwerter integriert	32,50



Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>2. Befundprüfung bei Teilgeräten</b>		
<p><b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. Für eine beendete Befundprüfung an einem Zustands-Mengenumwerter in Bezug auf die Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort (Schlüsselzahl 5.6.9.5) ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</b></p>		
<p><b><u>Schlüsselzahlengruppe 6: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität</u></b></p>		
<b>Hinweise:</b>		
H 6.0-1	Die unter den Schlüsselzahlen 6.0.1.1 bis 6.0.4.1 aufgeführten Gebühren gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk).	
H 6.0-2	Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z. B. Wirk- und Blindverbrauchsähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basiszähler zu berechnen.	
<b>Eichung und Befundprüfung von Elektrizitätszählern</b>		
Direkt angeschlossene Elektrizitätszähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung		
Eichung Einphasenwechselstromzähler		
6.0.1.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	23,10
6.0.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	14,30
Befundprüfung Einphasenwechselstromzähler		
6.0.2.1	Befundprüfung von Einphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)	112,80
Eichung Mehrphasenwechselstromzähler		
6.0.3.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	25,00
6.0.3.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	15,90
Befundprüfung Mehrphasenwechselstromzähler		
6.0.4.1	Befundprüfung von Mehrphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)	120,40
<b>Eichung von Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern</b>		
Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung		
je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals oder des Leistungs-Tarifzählwerks		
6.0.5.1	bei messtechnischer Prüfung	14,20
6.0.5.2	bei Funktionskontrolle	4,70
6.0.5.3	Energieüberverbrauchsmesswerk	14,20
<b>Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen im Rahmen der Eichung</b>		
6.0.6.1	Zusätzliche messtechnische Prüfpunkte oder Prüfungen, z. B. zweite Energierichtung, Impulseingang oder Impulsausgang, je Prüfung	14,20
6.0.6.2	Zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B. Rücklaufsperrung, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal	4,70

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>Befundprüfung von Zusatzeinrichtungen von Elektrizitätszählern (einschließlich zusätzlicher Prüfungen)</b>		
Für Befundprüfungen der unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... aufgeführten Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) sind Rahmengebühren zu erheben. Die für die Eichung der Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<b>Eichung und Befundprüfung von Messwandlerzählern</b>		
6.0.7.1	Messwandlerzähler	42,60
<b>Befundprüfung bei Messwandlerzählern</b>		
Für eine beendete Befundprüfung an einem Messwandlerzähler nach der Schlüsselzahl 6.0.7.1 (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messwandlerzähler (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<b>Eichung und Befundprüfung von Messwandlern für Elektrizität</b>		
6.5.1.1	Stromwandler	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
6.5.1.2	Spannungswandler	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<b>Eichung und Befundprüfung von Messgeräten und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität</b>		
6.6.1.1	Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<b><u>Schlüsselzahlengruppe 7: Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)</u></b>		
<b>1. Eichung</b>		
<b>Hinweise:</b>		
H 7.2-1	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach den Schlüsselzahlen 5.5... erhoben.	
H 7.2-2	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden hinsichtlich der mit Kaltwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 5.5... und hinsichtlich der mit Warmwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.	
H 7.2-3	Die Gebühr für Wärme- oder Kältezähler setzt sich aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar) zusammen.	
H 7.2-4	Die Gebühr für kombinierte Kälte- und Wärmezähler setzt sich zusammen aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten Durchflusssensor nach den Schlüsselzahlen 7.2.1.1 bis 7.2.1.8 oder nach den Schlüsselzahlen 5.5... sowie Rechenwerk nach den Schlüsselzahlen 7.3...	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>Teilgeräte</b>		
<b>Durchflusssensoren</b>		
bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von $Q_n$ bzw. $q_p$		
7.2.1.1	bis 3 m <sup>3</sup> /h	62,20
7.2.1.2	über 3 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h	99,80
7.2.1.3	über 10 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h	201,70
bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück		
7.2.1.4	bis 3 m <sup>3</sup> /h	45,80
7.2.1.5	über 3 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h	69,20
7.2.1.6	über 10 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h	146,60
bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück		
7.2.1.7	bis 3 m <sup>3</sup> /h	38,80
7.2.1.8	über 3 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h	64,50
<b>Elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)</b>		
7.3.1.1	elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern	65,70
7.3.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	31,70
7.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	15,90
<b>Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)</b>		
7.3.2.1	elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern	194,20
7.3.2.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	96,80
<b>Temperaturfühlerpaar</b>		
7.4.1.1	Temperaturfühlerpaar	59,30
7.4.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Paaren, je Paar	31,10
7.4.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Paaren, je Paar	15,90
<b>2. Befundprüfung</b>		
<b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b>		
<b>Schlüsselzahlengruppe 8: Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten</b>		
<b>1. Eichung</b>		
<b>Hinweis:</b>		
H 8-1	Die Gebühr für die Prüfung von eingebauten Thermometern wird nach den betreffenden Schlüsselzahlen der Schlüsselzahlengruppe 3 (zusätzlich) erhoben.	
<b>Senkwaagen (Aräometer) zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose</b>		
Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert $\geq 0,5 \text{ kg/m}^3$ oder $\geq 0,2 \text{ Prozent}$		
bei drei Prüfpunkten		
8.1.1.1	erstes Stück	27,40
8.1.1.2	jedes weitere Stück	19,10

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
8.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät bei fünf Prüfpunkten	11,60
8.1.2.1	erstes Stück	38,20
8.1.2.2	jedes weitere Stück	25,80
8.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert < 0,5 kg/m <sup>3</sup> oder < 0,2 Prozent bei drei Prüfpunkten	20,00
8.1.3.1	erstes Stück	45,00
8.1.3.2	jedes weitere Stück	29,90
8.1.3.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät bei fünf Prüfpunkten	19,10
8.1.4.1	erstes Stück	54,90
8.1.4.2	jedes weitere Stück	36,60
8.1.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	25,80
<b>Zusatzgebühren</b>		
8.1.5.1	andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je Gerät	10,00
8.1.5.2	jeder zusätzliche Prüfpunkt	9,20
8.1.5.3	Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsfüssigkeit oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart	10,00
8.1.5.4	ab 10 Aräometer, je Umrechnungsart	96,40
<b>Weitere Messgeräte</b>		
8.1.6.1	Pyknometer (ohne Skale)	117,70
8.1.6.2	Pyknometer (ohne Skale), ab dem elften Stück	56,70
8.2.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	128,90
8.4.1.1	digitale Dichtemessgeräte für Flüssigkeiten	396,80
8.5.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milch	6,70
<b>2. Befundprüfung</b>		
<b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b>		
<b>Schlüsselzahlengruppe 9: Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten</b>		
<b>1. Eichung</b>		
Getreideprober		
<b>Hinweis:</b>		
H 9.1-1	Die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 9.1.1.1 bis 9.1.1.3 beziehen sich nur auf die Bestimmung des Volumens des Chondrometers (ohne Präzisionswaage und Gewichte).	
9.1.1.1	Viertelliterprober	149,80
9.1.1.2	Literprober	149,80
9.1.1.3	ab dem vierten Stück	119,90

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten	
9.2.1.1	Prüfung des ersten Messgerätes	395,30
9.2.1.2	vom zweiten Stück ab oder bei Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	128,60
	<b>Hinweis:</b>	
H 9.2-1	Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten sowie die Prüfung des Schroters und der Prüfsiebe ein.	
9.2.1.3	jede weitere Getreideart und Messzelle	39,00
	<b>Ermäßigung</b>	
E 9.2-1	Bei Feuchtemessgeräten wird bei der Schlüsselzahl 9.2.1.1 im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.	
9.3.1.1	Atemalkohol-Messgerät	129,40
9.4.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milcherzeugnisse	6,70
	Vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil aufgrund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer)	
	<b>Hinweis:</b>	
H 9.5-1	Die Gebühren für halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer) werden nach den Schlüsselzahlen 1.3... erhoben.	
9.5.1.1	vollautomatische Choirometer inklusive Prüfung der Messsonden	517,40
9.5.1.2	vom zweiten Stück ab	362,20
9.5.1.3	jede weitere Prüfung eines Druckers am nichtinvasiven Choirometer	32,50
	<b>2. Befundprüfung</b>	
	<b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b>	
	<b>Schlüsselzahlengruppe 10: Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen</b>	
	<b>1. Eichung</b>	
10.1.1.1	Brennwertmessgeräte	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	<b>Mengennummerer für Gas</b>	
	Brennwertmengennummerer	
10.2.1.1	Prüfung am Gebrauchsort	684,60
10.4.1.1	Gasbeschaffenheitsmessgeräte	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>2. Befundprüfung</b>		
<b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung des Messgerätes unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b>		
<b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.1.1.1 oder 10.4.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</b>		
<b>Schlüsselzahlengruppe 11: Messgeräte zur Bestimmung des Schall- druckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen</b>		
<b>1. Eichung</b>		
11.1.1.1	Gerätepauschale für jedes geprüfte Messgerät (Schallpegelmesser) Prüfung von Schallpegelmessern mit elektrischen Signalen an jeweils einem Kanal	88,80
11.1.2.1	Grundeigenschaften nach DIN 651 <sup>2</sup> (Frequenzgang, Peak, Gleichrichtung, Zeit- bewertungen außer Impuls, Übersteuerung, Linearität)	472,90
11.1.3.1	Grundeigenschaften nach IEC 61672 <sup>3</sup> (Justierung, f-Bewertung, Rauschen, f- und t-Bewertung bei 1 kHz, Linearität, Tonimpulse, Übersteuerung)	443,30
11.1.4.1	Zeitbewertung Impuls	177,40
11.1.5.1	C-bewerteter Spitzenschallpegel	177,40
11.1.6.1	Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallex- positionspegel)	266,00
11.1.7.1	Taktmaximalpegel	118,20
11.1.8.1	AI-bewerteter Mittelungspegel	118,20
11.1.9.1	Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel) Zusätzliche Prüfungen bei Schallpegelmessern mit akustischen Signalen	118,20
11.1.10.1	akustische Prüfung eines Mikrofons	106,40
11.1.11.1	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Adapter)	59,20
<b>Weiteres Messgerät</b>		
11.2.1.1	Schallkalibrator	236,50
<b>2. Befundprüfung</b>		
<b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüssel- zahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b>		
<b>Schlüsselzahlengruppe 12: Messgeräte zur Bestimmung von Mess- größen im öffentlichen Verkehr</b>		
<b>1. Eichung</b>		
<b>Radlastwaagen und Geschwindigkeitsmessgeräte für die amtliche Über- wachung des öffentlichen Verkehrs</b>		
12.1.1.1	Radlastmesser für Einzelradlast	125,50
12.1.1.2	Radlastmesser für paarweise Radlast, je Paar	274,30
12.1.2.1	Laser-Geschwindigkeitsmessgerät	323,50

<sup>2</sup> Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

<sup>3</sup> Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
12.1.2.2	Handlasermessgeräte (Laserpistolen)	99,80
12.1.3.1	Einseitensensor-Geschwindigkeitsmessanlage	452,80
12.1.4.1	Lichtschranken-Geschwindigkeitsmessanlage	608,00
12.1.5.1	Radar-Geschwindigkeitsmessanlage	504,50
12.1.5.2	jede weitere Prüfung einer Fahrzeugeinbauvariante der Radar-Geschwindigkeitsmessanlage	194,20
12.1.6.1	Nachfahr-Geschwindigkeitsmessanlage	504,50
12.1.7.1	Rollenprüfstand für Zweiräder	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<b>Vorprüfungen bei Eichung und zusätzliche Prüfung bei Befundprüfung von Geschwindigkeitsmessgeräten</b>		
12.1.8.1	Messeinschub für Sensoren in der Fahrbahn	181,10
12.1.9.1	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung	482,20
12.1.9.2	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist	258,80
<b>Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)</b>		
<b>Hinweis:</b>		
H 12.2-1	Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.1.1	erstes Stück	110,30
12.2.1.2	vom zweiten Stück	76,30
12.2.1.3	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	61,00
<b>Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO<sub>2</sub>-, HC- und O<sub>2</sub>-Gehalts</b>		
<b>Hinweis:</b>		
H 12.2-2	Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.2.1	erstes Stück	126,00
12.2.2.2	vom zweiten Stück	84,80
12.2.2.3	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	67,80
<b>Ermäßigung</b>		
E 12-1	Bei Abgasmessgeräten wird im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.	
<b>Stoppuhren für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs</b>		
12.3.1.1	Stoppuhren	33,60
<b>Messgeräte zur Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen</b>		
12.4.1.1	Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Taxen	90,10
12.4.2.1	Überprüfung der Programmierung von Tarifen bei Taxametern nach der ersten Tarifprüfung (Wiederholung einer Taxentarifprüfung) nach § 37 Abs. 1 der Mess- und Eichverordnung i. V. m. den Regeln des REA (§ 46 des Mess- und Eichgesetzes)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>Weitere Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs</b>		
12.5.1.1	Kfz-Abstandsmessgerät	465,80
12.5.2.1	Rotlichtüberwachungsanlage	219,90
12.5.2.2	Messstelle für Rotlichtüberwachung	581,80
12.5.2.3	Messstelle für Rotlichtüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort, unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist	452,80
12.5.2.4	Messstelle für Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung (Kombigerät)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
12.5.2.5	Section-Control (Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrzeugen auf einem Streckenabschnitt)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
12.5.3.1	Wegstreckenzähler (nicht serienmäßig eingebaut)	83,30
<b>Zusatzgebühren</b>		
12.6.1.1	für Quittungsdrucker an Taxametern	14,10
12.6.1.2	für zusätzliche Komponenten an Messgeräten zur Verkehrsüberwachung, wie z. B. WVZ-Rechner und Kameras	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
<b>2. Befundprüfung</b>		
<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 aufgeführten Messgerät (inklusive Messeinschübe und Messstellen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (inklusive Messeinschübe und Messstellen) unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 12.1.7.1, 12.5.2.4, 12.5.2.5 oder 12.6.1.2 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>		
<b>Schlüsselzahlengruppe 13: Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung</b>		
<b>1. Eichung</b>		
<b>Personendosimeter zur Bestimmung der Personendosis und ortsveränderliche Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis</b>		
13.1.1.1	Messgerätegrundgebühr	142,30
13.1.1.2	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	64,80
13.1.1.3	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	15,50
13.1.1.4	Stabdosimeter	90,60
Diagnostikdosimeter zur Bestimmung der Luftkerma, der Luftkermaleistung und des Luftkerma-Längenprodukts		
13.1.2.1	Diagnostikdosimeter	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...



Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Ortsfeste Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis	
13.1.3.1	Ortsfeste Ortsdosimeter	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
	<b>Radioaktive Kontrollvorrichtungen</b>	
13.3.1.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung für individuell zugeordnete Dosimeter, je zugeordnetes Dosimeter	84,20
13.3.1.2	Radioaktive Kontrollvorrichtung für eine Bauart von Dosimetern, je Bauart	107,30
13.3.1.3	für jede pro Messposition durchgeführte Messung	26,00
	<b>Weitere Prüfung bei Eichung von Dosimetern</b>	
13.4.1.1	Prüfung der Unterlagen von Kontrollmessungen an Dosimetern mit radioaktiven Kontrollvorrichtungen zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 7 Nummer 13.1 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

## 2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Maßverkörperung (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Maßverkörperungen unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgeräte oder Maßverkörperungen (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 13.1.2.1 oder 13.1.3.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen</b>		
<b><u>Schlüsselzahlengruppe 14:</u> Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung</b>		
<b>Weiterverwendung von Messgeräten, Eichfristverlängerung inklusive Stichprobenprüfung</b>		
14.1.1.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Weiterverwendung eines Messgerätes bei verspäteter Antragstellung gemäß § 38 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes	29,60
14.2.1.1	Entscheidung über die Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung (Verbrauchsmessgeräte) zzgl. Stichprobenprüfung nach der Schlüsselzahl 14.2.1.2, je Los	280,20
14.2.1.2	Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung, je Los	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
14.2.1.3	Überwachung einer Prüfenden Stelle während der Stichprobenprüfung und Treffen von Festlegungen zur Bestimmung einer Stichprobe nach § 35 Nummer 6 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<b>Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzung</b>		
14.3.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 35 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes	1 331,60
14.3.1.2	Ortsbegehung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...
14.3.1.3	Änderung eines Antrages auf Befreiung oder Änderung einer Entscheidung über die Befreiung nach § 35 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2... bis zur Höhe der Gebühr nach der Schlüssel- zahl 14.3.1.1
<b>Aktualisierung der Software</b>		
14.4.1.1	Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung oder einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
14.4.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung nach Erteilung einer vorläufigen Genehmigung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
14.4.1.3	Stichprobenprüfung gemäß § 37 Absatz 6 Nummer 4 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<b>Instandsetzer</b>		
14.5.1.1	Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Befugniserteilung an Instandsetzer sowie Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Befugnis an Instandsetzer gemäß den §§ 54 und 55 der Mess- und Eichverordnung, soweit der Instandsetzer dies veranlasst oder zu vertreten hat	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
14.5.1.2	Regelmäßige Überprüfung einer erteilten Befugnis an Instandsetzer nach § 54 Absatz 4 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
<b><u>Schlüsselzahlengruppe 15: Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung</u></b>		
15.1.1.1	Überwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.1.1.2	Erllass von Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.2.1.1	Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten gemäß § 54 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.2.1.2	Erllass von Maßnahmen der Verwendungsüberwachung gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.3.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten nach § 37 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und b des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<b><u>Schlüsselzahlengruppe 16: Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse</u></b>		
<b>Hinweis:</b>		
H 16.1-1	Die Gebühren gelten für Stichprobenprüfungen (die bis zu einer bestimmten Losgröße als Vollprüfungen durchzuführen sind) von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 42 des Mess- und Eichgesetzes.	
<b>1. Stichprobenprüfungen bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes</b>		
<b>a) Prüfung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung bzw. gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22a i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung</b>		
<b>Prüfung bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung</b>		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	<b>Prüfung bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung und bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung</b>	
	bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.1.1	bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	276,60
16.1.1.2	von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	332,00
16.1.1.3	über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	362,90
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von	
16.1.2.1	bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten	214,30
16.1.2.2	von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	242,70
16.1.2.3	von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	365,10
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.3.1	bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	523,90
16.1.3.2	von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	607,80
16.1.3.3	über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	693,80
	Abtropfgewichtsprüfungen bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.4.1	bis zu acht Packungen	278,00
16.1.4.2	von neun bis zu 13 Packungen	327,60
16.1.4.3	von 14 bis zu 20 Packungen	356,30
	mittels Deglasieren, bei einem Stichprobenumfang	
16.1.5.1	bis zu acht Packungen	319,90
16.1.5.2	von neun bis zu 13 Packungen	419,10
16.1.5.3	von 14 bis zu 20 Packungen	617,70
	<b>b) Prüfung bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 und § 22 der Fertigpackungsverordnung.</b>	
	<b>Prüfung bei offenen Packungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 4 der Fertigpackungsverordnung</b>	
16.2.1.1	Prüfung bei ungleicher Nennfüllmenge	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	<b>c) Vollprüfungen bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,</b>	
	<b>Vollprüfungen bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,</b>	
	<b>Vollprüfungen bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung sowie</b>	
	<b>Vollprüfungen bei Verkaufseinheiten gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 der Fertigpackungsverordnung</b>	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Vollprüfung (bis maximal 99 Packungen oder Verkaufseinheiten, Gebühr je Vollprüfung)	
16.3.1.1	bis zu 25 Packungen oder Verkaufseinheiten	94,10
16.3.1.2	von 26 bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	102,50
16.3.1.3	über 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	134,80
	<b>d) Prüfungen von Verkaufseinheiten gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung</b>	
16.4.1.1	sofern die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	124,40
	sofern die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
16.4.2.1	bis zu acht Verkaufseinheiten	155,30
16.4.2.2	von neun bis zu 13 Verkaufseinheiten	210,20
16.4.2.3	von 14 bis zu 20 Verkaufseinheiten	276,80
	<b>2. Sonderfälle</b>	
	<b>a) Marktüberwachung bei Maßbehältnissen</b>	
	<b>aa) Stichprobenprüfungen bezüglich der Nennfüllmenge bei Maßbehältnissen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 und § 22 der Fertigpackungsverordnung</b>	
	<b>Vorprüfung der Nennfüllmenge abgefüllter Maßbehältnisse mittels Messschablonen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los, bei einem Stichprobenumfang von</b>	
16.5.1.1	bis zu 50 abgefüllten Maßbehältnissen	154,70
16.5.1.2	von 51 bis zu 80 abgefüllten Maßbehältnissen	183,70
16.5.1.3	über 80 abgefüllten Maßbehältnissen	212,70
	<b>Hinweis:</b>	
H 16.5-1	Falls aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.	
	<b>bb) Überprüfung der Maßbehältnisse gemäß § 34 Absatz 2 und § 3 i. V. m. Anlage 5 der Fertigpackungsverordnung</b>	
16.5.2.1	in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los	424,70
	<b>b) Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung</b>	
	<b>Stichprobenprüfung von offenen Packungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung.</b>	
	<b>Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1, §§ 23 und 25 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung.</b>	
	<b>Stichprobenprüfung bei offenen Packungen (gleicher oder ungleicher Nennfüllmenge), deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 4 und § 23 der Fertigpackungsverordnung</b>	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
16.6.1.1	sofern die Stückzahl bis zu 20 oder die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los) sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	124,40
16.6.2.1	bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten	155,30
16.6.2.2	von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	210,20
16.6.2.3	von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	276,80
<b>3. Weitere Prüfungen im Rahmen der Stichprobenprüfungen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes</b>		
<b>a) Bestimmung der Dichte des Füllgutes bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 5 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung</b>		
16.7.1.1	beim Hersteller	100,40
16.7.1.2	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
<b>b) Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 6.3 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung</b>		
16.7.2.1	Bestimmung des mittleren Trocknungsverlustes	130,90
<b>c) Bestimmung des mittleren Stück-, Längen-, Flächengewichtes, Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen, der mittleren Feinheit von Garnen sowie der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 6.1, 6.2, 6.3 und 7 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung</b>		
Bestimmung (je Stichprobe)		
16.7.3.1	des mittleren Stückgewichtes	55,20
16.7.3.2	des mittleren Längengewichtes	65,50
16.7.3.3	des mittleren Flächengewichtes	49,10
16.7.3.4	der mittleren Feinheit von Garnen	130,90
16.7.3.5	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	130,90
<b>d) Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes</b>		
Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei offenen Packungen gemäß den §§ 31a und 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		
Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 und § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		
Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 33 Absatz 6 Satz 2 und § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
16.7.4.1	Dauer der Kontrolle > 15 Minuten	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<b>4. Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes</b>		
16.8.1.1	Vornahme einer Maßnahme gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<b>Schlüsselzahlengruppe 17: Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen</b>		
<b>Hinweise:</b>		
H 17-1	Die Gebühren der Schlüsselzahlen 17.1.1.1 bis 17.1.1.5 gelten als Gebühr für jeweils eine Messgeräteart.	
H 17-2	Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür weitere Gebühren entsprechend der Schlüsselzahl 17.1.2.1 erhoben.	
<b>Anerkennung von Prüfstellen gemäß den §§ 42 bis 44 der Mess- und Eichverordnung</b>		
für die Eichung oder Befundprüfung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr von		
17.1.1.1	bis zu 4 000 Messgeräten oder bis zu zwei Prüfständen	3 292,10
17.1.1.2	über 4 000 bis zu 10 000 Messgeräten oder über zwei bis zu fünf Prüfständen	4 389,50
17.1.1.3	über 10 000 bis zu 50 000 Messgeräten oder über fünf bis zu zehn Prüfständen	5 486,90
17.1.1.4	über 50 000 Messgeräten oder über zehn Prüfständen	6.584,20
17.1.2.1	<b>Erweiterung der Anerkennung um messtechnische Befugnisse (z. B. für Zusatzeinrichtungen) gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung</b>	887,50 bis 1 774,90
17.1.2.2	<b>Änderung der Anerkennung gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung ohne Änderung messtechnischer Befugnisse</b>	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
<b>Zusatzgebühr zu den Schlüsselzahlen 17.1.1... bis 17.1.2.1</b>		
17.1.3.1	Prüfung, ob die Normalgeräte und Prüfstände den Vorschriften zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung entsprechen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<b>Bestellung der Leitung von Prüfstellen gemäß den §§ 45, 46, 47 und 48 der Mess- und Eichverordnung</b>		
17.2.1.1	Prüfung der Sachkunde, § 47 der Mess- und Eichverordnung	404,00
17.2.1.2	öffentliche Bestellung, § 48 der Mess- und Eichverordnung	211,60
<b>Schlüsselzahlengruppe 18: Bescheinigungen</b>		
18.1.1.1	Ausstellen eines Eichscheines gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung	25,80
18.2.1.1	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Mess- und Eichverordnung (inklusive der Angabe von bis zu fünf Messwerten)	88,00

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
 Postanschrift: 11015 Berlin  
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
 Postanschrift: 53094 Bonn  
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de  
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 16,05 € (15,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
18.2.1.2	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis unter Angabe von mehr als fünf Messwerten	Die Gebühr nach der Schlüsselzahl 18.2.1.1 erhöht sich um 4,90 Euro pro Messwert

### **Schlüsselzahlengruppe 19: Stundensätze**

#### **Hinweise:**

- H 19-1 Im Außendienststundensatz nach den Schlüsselzahlen 19.1.2... sind die Kosten für Reisezeiten und die Reisekosten bereits enthalten und daher nicht mehr gesondert in Rechnung zu stellen.
- H 19-2 Die nachfolgenden Stundensätze sind bei den Gebührenpositionen anzusetzen, für die eine Gebühr nach Aufwand vorgesehen ist. Dies gilt für die gesetzlich vorgegebenen Hauptleistungen wie Eichung, Befundprüfung, Genehmigung, Überwachung sowie die unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, die zur Umsetzung der jeweils gesetzlich vorgegebenen Hauptleistung zwingend erforderlich sind. Nebenleistungen sind insbesondere Vorbereitung, Berechnung, klärender Schriftverkehr, Bereitstellung der Normale und Dokumentation der Ergebnisse.

#### **Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für innerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung**

19.1.1.1	universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss	166,60
19.1.1.2	Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Techniker-ausbildung	117,30
19.1.1.3	andere Ausbildung als nach der Schlüsselzahl 19.1.1.1 oder 19.1.1.2	92,70

#### **Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung**

19.1.2.1	universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss	207,60
19.1.2.2	Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Techniker-ausbildung	146,60
19.1.2.3	andere Ausbildung als nach der Schlüsselzahl 19.1.2.1 oder 19.1.2.2	116,20